



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF

Erläuternder Bericht

11.07.2014

Teilweise Befreiung der Treibstoffe für Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer

Kompetenzdelegation für Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Zusammenfassung

Teilweise Befreiung der Treibstoffe für Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer

Die vom Parlament überwiesene Motion von Ständerat Isidor Baumann (12.4203) vom 13. Dezember 2012 beauftragt den Bundesrat, eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes vorzuschlagen. Treibstoffe, die für Pistenfahrzeuge verwendet werden, sollen in dem Umfang von der Steuerpflicht befreit werden, als diese Mittel für Aufwendungen für den Strassenverkehr bestimmt sind.

Die Steuerbegünstigung soll mittels eines Rückerstattungsverfahrens gewährt werden. Begünstigt sind auf Schnee verkehrende Pistenfahrzeuge, die insbesondere für die Präparierung und den Unterhalt von Skipisten und Loipen sowie für die Rettung verunfallter Wintersportler eingesetzt werden. In den Grundzügen wird sich das neue Verfahren an bestehende Rückerstattungsverfahren im Mineralölsteuerbereich lehnen. Die betreffenden Bestimmungen werden auf Verordnungsstufe geregelt. Geplant ist, die Steuerrückerstattung differenziert, nach der Ausrüstung der Fahrzeuge mit Partikelfiltern, auszurichten. Diese differenzierte Rückerstattung wird wegen der damit verbundenen Reduktion der Russmissionen als sinnvoll erachtet und hat sich bei den vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen bewährt. Der Bundesrat regelt die Fälle, in denen der Steueranteil nur teilweise rückerstattet wird.

Die Steuerrückerstattung erfolgt für den Bund haushaltneutral, mit Ausnahme des allfälligen personellen Mehrbedarfs zur Abwicklung der Rückerstattungsverfahren.

Der Bundesrat lehnte die Motion aus ordnungs- und finanzpolitischen Gründen ab. Ausserdem steht sie im Widerspruch zum Engagement der Schweiz auf internationaler Ebene.

Kompetenzdelegation für Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen

Mit Änderung der Mineralölsteuerverordnung vom 23. Oktober 2013 hat der Bundesrat beschlossen, die Steuerbefreiungen für Lieferungen von Treib- und Brennstoffen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit in eine neue Form zu überführen. Dabei ist festgehalten worden, dass eine Kompetenzdelegation zu Gunsten der Steuerbehörde in das Mineralölsteuergesetz aufzunehmen ist. Die Ergänzung ändert an den heute gewährten Steuerbefreiungen nichts.

1 Teilweise Befreiung der Treibstoffe für Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer

1.1 Ausgangslage

Die vom Parlament überwiesene Motion Baumann (12.4203) vom 13. Dezember 2012 beauftragt den Bundesrat, eine Änderung der Gesetzgebung über die Mineralölsteuern in die Wege zu leiten, so dass die Pistenfahrzeuge teilweise von der Mineralölsteuer befreit werden. Damit der Vorstoss für die allgemeine Bundeskasse budgetneutral ist, wird vorgeschlagen, die Steuerbefreiung nur in dem Ausmass umzusetzen, in dem die Steuern für Aufwendungen des Strassenverkehrs bestimmt sind.

Ständerat Baumann begründet seinen Vorstoss insbesondere damit, dass der Bergtourismus vor sehr grossen Herausforderungen stehe. Die zunehmenden Auflagen für Sicherheit in allen Bereichen verursachten laufend zusätzliche Kosten, die keinen Mehrwert generierten und nicht auf die Preise abgewälzt werden könnten. Jede Verbesserung der Rahmenbedingungen leiste einen Beitrag zur Stärkung des Wintertourismus in der Schweiz.

In seiner Stellungnahme hatte der Bundesrat die Ablehnung der Motion beantragt. Er begründete dies wie folgt:

- Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchssteuer und keine Strassenbenutzungsgebühr. Sie verfolgt in erster Linie das Ziel, Einnahmen für den Staat zur Finanzierung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu generieren. Es ist daher unerheblich, ob der Treibstoff im Strassenverkehr oder anderweitig verbraucht wird.
- Eine auch teilweise Befreiung von Pistenfahrzeugen von der Mineralölsteuer entspricht einer Subvention in Form einer Finanzhilfe und ist aus ordnungs- wie finanzpolitischen Gründen abzulehnen.

Die Änderung des Mineralölsteuergesetzes ist unter Einbezug der folgenden zwei Branchenverbände ausgearbeitet worden:

- Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6;
- Loipen Schweiz, Sot god 9, 7078 Lenzerheide, der auch die Interessen von Romandie ski de fond, 2208 Les Hauts-Geneveys vertritt.

1.2 Grundzüge der Mineralölsteuer

Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchssteuer, die das Ziel hat, dem Staat Einnahmen zur Finanzierung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verschaffen.

Sie umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen ("Grundsteuer");
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

1.2.1 Steuerliche Belastung

Die Erträge des Mineralölsteuerzuschlages, die Hälfte der Mineralölsteuererträge auf Treibstoffen sowie der Reinertrag der Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette) sind zweckgebunden. Sie fliessen in eine Spezialfinanzierung¹ Strassenverkehr und werden für Aufgaben und Aufwendungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwendet. Die andere Hälfte der Mineralölsteuererträge fliesst in die allgemeine Bundeskasse.

Steuerliche Belastung² von Benzin- bzw. Dieselöl-Treibstoff:

Steuer ³	Benzin	Dieselöl
Mineralölsteuer	431.20	458.70
Mineralölsteuerzuschlag	300.00	300.00
Gesamtbelastung	731.20	758.70

1.2.2 Nettoerträge aus der Mineralölsteuer im Jahr 2013

Mineralölsteuer	Einnahmen (in 1'000 Franken)	Verwendung
Mineralölsteuer auf Treibstoffen	2'988'647	50 % für die Bundeskasse und 50 % zweckgebunden für Aufgaben im Zusammenhang mit den Strassen- resp. Luftverkehr
Mineralölsteuerzuschlag	1'994'432	100 % zweckgebunden für Aufgaben im Zusammenhang mit den Strassen- bzw. Luftverkehr
Mineralölsteuer auf Brennstoffen	22'667	100 % für die Bundeskasse

Im Jahr 2013 bewirkte die Mineralölsteuer 7.7 % der Bundeseinnahmen.

¹ Gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG; SR 725.116.2).

² Gemäss Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61), Anhang 1 Mineralölsteuertarif.

³ In Franken je 1'000 Liter bei 15 °C.

1.2.3 Steuerbegünstigungen

Steuerrückerstattungen⁴ sind insbesondere vorgesehen für Treibstoffe, die in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Berufsfischerei, durch konzessionierte Transportunternehmungen, im Naturwerkstein-Abbau bzw. in der Industrie und im Gewerbe verwendet werden.

Der Anspruch auf Steuerrückerstattung verwirkt, wenn der Verbrauch mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Seit 1. Juli 2008 werden zudem Steuerbefreiungen für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen⁵ gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllt sind. Auf Treibstoffe mit Steuerbefreiung besteht kein Anspruch auf Steuerrückerstattung.

Rückerstattungsbeträge Jahr 2013

Bereich	Rückerstattungsbeträge (in 1'000 Franken)
Landwirtschaft	65'857
Forstwirtschaft	2'913
Berufsfischerei	124
Konzessionierte Transportunternehmungen	73'894
Naturwerkstein-Abbau	1'540
Industrie und Gewerbe	3'605

1.3 Die neue Regelung

1.3.1 Steuerrückerstattung

Für die Umsetzung der Motion muss Art. 18 des Mineralölsteuergesetzes angepasst werden. Da die Motion die „budgetneutrale“ Umsetzung für die allgemeine Bundeskasse verlangt, wird neben dem Mineralölsteuerzuschlag nur der Teil der Mineralölsteuer rückerstattet, welcher nach Artikel 86 BV für Aufwendungen für den Strassenverkehr bestimmt ist, nicht jedoch der Anteil, der in die allgemeine Bundeskasse fließt.

Im weiteren soll der Bundesrat die Möglichkeit haben, die Steuerrückerstattung für den Verbrauch von Dieselöl differenziert nach der technischen Ausrüstung der Pistenfahrzeuge zu regeln. Diese differenzierte Rückerstattung wird wegen der damit verbundenen Reduktion der Russmissionen als sinnvoll erachtet und hat sich bei den vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen bewährt. Sie betrifft den Teil der Mineralölsteuer, der nach Artikel 86 BV für Aufwendungen für den Strassen-

⁴ MinöStG Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18.

⁵ MinöStG Artikel 12b.

verkehr bestimmt ist, nicht jedoch den unabhängig davon rückzuerstattenden Mineralölsteuerzuschlag.

In dieser Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Bundesrat 2006 einen Aktionsplan gegen Feinstaub verabschiedet hat. Ziel der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ausgearbeiteten Massnahmen ist, zu einer beträchtlichen Verringerung der Russemissionen beizutragen.

Das UVEK hat deswegen mit Seilbahnen Schweiz Ende 2009 eine freiwillige Vereinbarung zur Ausrüstung mit Partikelfiltern von neuen (klassischen) mit Dieselöl betriebenen Pistenfahrzeugen getroffen. Zur Verbesserung der Luftqualität sollen gemäss dieser Absichtserklärung ab 2010 nur noch Pistenfahrzeuge mit Russfiltern oder gleichwertigen Technologien in Verkehr gelangen. Im Weiteren wird ab 2015 in folgenden Kantonen eine Filterpflicht für alle (auch für alte) Pistenfahrzeuge in Kraft treten: ZG, LU, UR, SZ, OW und NW.

Für Fahrzeuge mit Dieselmotor soll deswegen der Anteil an der Mineralölsteuer nur für mit Partikelfilter ausgerüstete Fahrzeuge rückerstattet werden (der Mineralölsteuerzuschlag ist von dieser Regelung nicht betroffen bzw. wird vollständig rückerstattet). Es sollen ausschliesslich LRV⁶-konforme Partikelfilter oder Motoren verwendet werden.⁷ Mit Dieselöl betriebene Fahrzeuge, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, sollen hingegen nur den Mineralölsteuerzuschlag rückerstattet erhalten⁸.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind Fahrzeuge mit anderem als Dieselmotor.

Es ergeben sich folgende Rückerstattungsansätze:

Steuer ⁹	Benzin	Dieselöl	
		LRV konforme Fahrzeuge	LRV <u>nicht</u> konforme Fahrzeuge
Mineralölsteuerzuschlag	300.00	300.00	300.00
Mineralölsteuer	215.60	229.35	0.00
Totalrückerstattung	515.60	529.35	300.00

⁶ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1).

⁷ Weitere Informationen: www.bafu.admin.ch/filterliste.

⁸ Eine seit 2008 geltende differenzierte Steuerrückerstattung bei den konzessionierten Transportunternehmungen ist sehr wirksam und hat zu einer raschen Technologieeinführung und in der Folge Dieselerussminderung geführt.

⁹ In Franken je 1'000 Liter bei 15 °C.

1.3.2 Befreite Fahrzeuge

In den Genuss der Steuerrückerstattung sollen auf Schnee verkehrende und mit Schneeraupen ausgerüstete Fahrzeuge gelangen. Gemeint sind hauptsächlich die klassischen Pistenfahrzeuge (Pistenraupen, Ratrac, Pistenbullys, Leitner, Schneekatzen usw.). Motorschlitten und mit Raupen ausgerüstete Quads (ATV¹⁰) sollen auch von der Steuerbegünstigung profitieren können, sofern sie für die gleichen Zwecke (vgl. Ziffer 1.3.3) verwendet werden. Sämtliche Pneufahrzeuge (bspw. Traktoren) sollen hingegen keine Steuerrückerstattung erhalten.

Eine Auswertung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) ergibt, dass 2013 folgende Fahrzeuge immatrikuliert waren:

Fahrzeugart	Anzahl	Fahrzeuge mit Partikelfilter	Anzahl Fahrzeuge / Antrieb
Pistenfahrzeuge	1'435	33	1'373 Dieselmotor 57 Benzinmotor 5 ohne Angabe
Motorschlitten/Quads	1'949 ¹¹	0	16 Dieselmotor 1'926 Benzinmotor 6 Elektromotor 1 ohne Angabe

1.3.3 Befreite Verwendungen

Nicht alle Einsätze der in Ziffer 1.3.2 genannten Fahrzeuge sollen von der Steuerrückerstattung profitieren können. In Zusammenarbeit mit beiden Verbänden wurden folgende steuerbegünstigten Verwendungen definiert:

- Präparierung von Skipisten, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen;
- Präparierung von Snowboardpisten bzw. –parks;
- Transport von Material zum Unterhalt bzw. zur Sicherung der Pisten, Parks, Loipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwege;
- Rettung verunfallter Wintersportler;
- kombinierte Fahrten mit dem Hauptzweck der Präparierung;
- Fahrten als Liftersatz in Notfällen sowie zur Ausbildung (Fahrschule).

Als nicht befreite Verwendungen und damit nicht rückerstattungsberechtigt sollen insbesondere folgende Einsatz von Raupenfahrzeugen gelten:

¹⁰ All Terrain Vehicle.

¹¹ Motorschlitten: 1'849 Fahrzeuge; Quads mit Raupen: geschätzt 100 Fahrzeuge (keine Angaben erhältlich).

- auf Baustellen als Baumaschinen (Sommer und Winter);
- für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten;
- zum Gepäck- bzw. Warentransport für Bahnen, Hotels, Restaurants bzw. Berg-
hütten¹², Private usw.;
- für Personentransporte (ausg. Rettung Verunfallter und Liftersatz).

1.4 Regelung auf Stufe Mineralölsteuerverordnung¹³

In den Grundzügen lehnt sich das neue Verfahren an bestehende Rückerstattungsverfahren im Mineralölsteuerbereich an, die in der Verordnung geregelt sind. Der Vollständigkeit halber sind diese Regelungen nachfolgend kurz beschrieben.

Der Antragsteller hat die Rückerstattung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung zu beantragen. Die begünstigte Person muss nachweisen, welche Treibstoffmengen sie für steuerbegünstigte Zwecke verwendet hat. Sie muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch führen. Die Verbrauchskontrollen sind für jedes Fahrzeug getrennt zu erfassen. Kann der Nachweis nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Viele der neu rückerstattungsberechtigten Betriebe führen bereits heute Aufzeichnungen über den Verbrauch ihrer eingesetzten Fahrzeuge. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche administrative Aufwand gering ausfällt.

Zudem sollen die nachfolgenden, in der Mineralölsteuerverordnung enthaltenen Regelungen¹⁴ auch für das neue Verfahren gelten:

- **Artikel 46 Absatz 1 - Aufbewahrungspflicht**

Die begünstigte Person muss alle für die Steuerbegünstigung wesentlichen Unterlagen während fünf Jahren aufbewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorlegen.

- **Artikel 46 Absatz 2 - Nachweispflicht**

Kann die begünstigte Person nicht in der vorgeschriebenen Art nachweisen, welche Treibstoffmengen sie für steuerbegünstigte Zwecke verwendet hat, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung.

- **Artikel 47 - Geringfügige Beträge**

Rückerstattungsbeträge von weniger als 100 Franken werden nicht ausbezahlt.

- **Artikel 48 - Verwirkung von Rückerstattungsansprüchen**

Rückerstattungsanträge sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu stellen. Für Waren, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrages verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf

¹² Auch solche im Besitz von Seilbahnunternehmen bzw. Betreibern von Loipen.

¹³ Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611).

¹⁴ 5. Kapitel - Steuerrückerstattungen, 1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen.

Steuerrückerstattung mehr. Im Einzelfall kann die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuerrückerstattung auch für früher verbrauchte Waren vorsehen, wenn die Frist unverschuldet nicht eingehalten wurde oder es sich um einen Härtefall handelt.

2 Kompetenzdelegation für Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen

Mit Änderung der Mineralölsteuerverordnung vom 23. Oktober 2013 hat der Bundesrat beschlossen, die Steuerbefreiungen für Lieferungen von Treib- und Brennstoffen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit in eine neue Form zu überführen. Dabei wurde festgehalten, dass eine Kompetenzdelegation zu Gunsten der Steuerbehörde für die Regelung des Verfahrens in das Mineralölsteuergesetz aufgenommen werden muss.

Die Ergänzung des neuen Absatzes ändert an den heute gewährten Steuerbefreiungen nichts.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Kompetenzdelegation

Artikel 17 Absatz 1^{bis} Steuerbefreiungen

Mit Änderung der Mineralölsteuerverordnung vom 23. Oktober 2013 wurden sämtliche Artikel betreffend die Steuerbefreiung für Lieferungen von Treib- und Brennstoffen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen überarbeitet. Dabei wurde festgehalten, dass eine Kompetenzdelegation zu Gunsten der Steuerbehörde hinsichtlich Festlegung der Bedingungen für eine Steuerbefreiung sowie des Verfahrens fehlt. Aus rechtlichen Gründen muss daher der Artikel 17 MinöStG ergänzt werden.

Konkret soll die Steuerbehörde die Bedingungen für eine Steuerbefreiung im Rahmen von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben g und h sowie die Regelung des Verfahrens bestimmen können.

3.2 Pistenfahrzeuge

Artikel 18 Absatz 1^{ter} Steuerrückerstattung

Dieser Artikel schafft für Pistenfahrzeuge die gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung der Steuer (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag), die für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist

Der Bundesrat regelt, welche Fahrzeugtypen und welche Verwendungszwecke steuerbegünstigt werden. Zudem definiert er mittels Kompetenzdelegation die Fälle, in denen der Steueranteil nur teilweise rückerstattet wird. Der Mineralölsteuerzuschlag wird unabhängig von dieser Differenzierung vollständig rückerstattet.

3.3 Konzessionierte Transportunternehmen

Artikel 18 Absatz 1^{bis} Steuerrückerstattung

Im Sinne der systematischen Bereinigung des Gesetzes wird der Text von Artikel 17 Abs. 3 zu Art. 18 Abs. 1^{bis} verschoben. Die Anpassung ändert an der heute gewährten Steuerrückerstattung nichts.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die einzelnen Akteure

Auf die gesamte Volkswirtschaft hat diese Gesetzesänderung kaum Auswirkungen. Die Treibstoffsteuerrückerstattung für die Pistenfahrzeuge wird hingegen für die Seilbahnunternehmen und die Loipenbetreiber von Bedeutung sein, die von den neuen Steuerbefreiungsmöglichkeiten profitieren können.

4.2 Auswirkungen auf den Bund

4.2.1 Finanzielle Auswirkungen

4.2.1.1 Steuerrückerstattung für Pistenfahrzeuge

Der Vorstoss verlangt, dass der Bundeshaushalt durch die Steuerbefreiungen (rund 8 bis 13 Mio. Franken) nicht belastet wird. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Steuerbefreiung zu Lasten der für den Strassenverkehr zweckgebundenen Erträge erfolgt. Dies wird über entsprechend geringer ausfallende Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Strassenverkehr langfristig ausgabenseitig kompensiert.

Aufgrund der zur Zeit geringen LRV-Ausrüstung bei Pistenfahrzeugen ist bei der Mineralölsteuer mit Einnahmenausfällen von rund 8 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Steuerrückerstattung witterungsbedingt von Jahr zu Jahr relativ stark schwanken wird, insbesondere in Sportgebieten, in denen es keine Beschneiungsanlagen gibt.

Sollte die Umsetzung der Steuerrückerstattung für Pistenfahrzeuge zu einem plafonderhöhenden personellen Mehrbedarf führen, wäre die Haushaltneutralität nicht mehr gegeben.

Die grobe Berechnung sieht wie folgt aus:

Fahrzeugart	Anzahl ¹⁵	Treibstoffart	Einsatzdauer in h / Jahr	Verbrauch (1'000 Liter)	Rückerstattungssatz ¹⁶	Steuerrückerstattung (in 1'000 Franken)
Pistenfahrzeuge	33 ¹⁷	Dieselöl	25'740	514	529.35	273
	1'345	Dieselöl	1'049'100	20'982	300.00	6'295
	57	Benzin	44'460	889	515.60	459
Motor-schlitten / Quads	0 ¹⁸	Dieselöl			529.35	0
	7	Dieselöl	1'680	25	300.00	8
	771	Benzin	185'040	2'775	515.60	1'431
Total						8'466

Bemerkungen

Pistenfahrzeuge:

- Schätzung Verbrauch (Benzin und Dieselöl): 20 Liter/h;
- Schätzung Einsatzdauer: 6.5 Std pro Tag x 30 Tage x 4 Monate/Jahr = 780 h/Jahr.

Motorschlitten/Quads:

- Anzahl Fahrzeuge: 1'927 Benzin und 16 Dieselöl; davon sind rund 40 % der Halter juristische Personen und rund 60 % Private (gemäss Auswertung ASTRA);
- Schätzung Verbrauch (Benzin und Dieselöl): 15 Liter/h;
- Schätzung Einsatzdauer: 2 Std pro Tag x 30 Tage x 4 Monate/Jahr = 240 h/Jahr (gemäss Seilbahnen Schweiz).

¹⁵ Angaben gemäss ASTRA; Quads: geschätzt (keine Angaben erhältlich).

¹⁶ In Franken je 1'000 Liter bei 15 °C.

¹⁷ Anzahl LRV konforme Fahrzeuge (gemäss Auswertung ASTRA).

¹⁸ Anzahl LRV konforme Fahrzeuge (gemäss Auswertung ASTRA).

In der Annahme, dass zu einem späteren Zeitpunkt alle Pistenfahrzeuge LRV-konform ausgerüstet sind, würde der Einnahmefall rund 13 Mio. Franken pro Jahr betragen.

Fahrzeugart	Anzahl ¹⁹	Treibstoffart	Einsatzdauer in h / Jahr	Verbrauch (1'000 Liter)	Rückerstattungssatz ²⁰	Steuerrückerstattung (in 1'000 Franken)
Pistenfahrzeuge	1'378	Dieselöl	1'074'840	21'496	529.35	11'379
	57	Benzin	44'460	889	515.60	459
Motor-schlitten / Quads	7	Dieselöl	1'680	25	529.35	14
	771	Benzin	185'040	2'775	515.60	1'431
Total						13'283

Bei Investitionskosten von 18'000 bis 25'000 Franken für einen Partikelfilter und rund 800 Betriebsstunden pro Jahr sowie einem Durchschnittsverbrauch von 20 Litern/h beträgt die Amortisationszeit 4 bis 6 Jahre.

4.2.1.2 Kompetenzdelegation

Keine finanziellen Auswirkungen.

4.2.2 Personelle Auswirkungen

4.2.2.1 Steuerrückerstattung für Pistenfahrzeuge

Nach heutigem Kenntnisstand führen die formelle Prüfung der Rückerstattungsgesuche und die materiellen Kontrollen mittels Betriebsprüfungen vor Ort zu einem zusätzlichen personellen Mehrbedarf bei der EZV. Dieser wird nach Abschluss der Vernehmlassung evaluiert und dem Bundesrat nach der parlamentarischen Beratung gegebenenfalls beantragt.

Der allfällige zusätzliche personelle Mehrbedarf kann für den Bund nicht haushaltsneutral umgesetzt werden, sondern wird über den allgemeinen Bundeshaushalt zu finanzieren sein.

4.2.2.2 Kompetenzdelegation

Keine Auswirkungen.

¹⁹ Angaben gemäss ASTRA; Quads: geschätzt (keine Angaben erhältlich).

²⁰ In Franken je 1'000 Liter bei 15 °C.

4.3 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Die Gesetzesänderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden.

4.4 Ökologische Auswirkungen

Die Befreiung resp. Teilbefreiung von Pistenfahrzeugen von der Mineralölsteuer verbilligt die Treibstoffe Benzin und Diesel und vermindert damit die Anreize zu deren sparsamen Einsatz. Diese Subventionierung fossiler Energieträger läuft den energie-, umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes entgegen.

Die Einführung eines solchen Anreizsystems beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Engagements der Schweiz auf internationaler Ebene gegen den Klimawandel und gegen Subventionen auf fossile Energieträger (vgl. Ziffer 5.2).

Die teilweise Befreiung der Treibstoffe für Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer erfordert aus ökologischen Gründen die Einführung eines Anreizsystems für die Ausrüstung mit Partikelfiltern (differenzierte Rückerstattung für Dieselfahrzeuge; vgl. Ziffer 1.3.1). LRV-konforme Partikelfilter weisen einen Abscheidegrad von mindestens 97 % der Feststoffpartikel auf. In der Realität erreichen viele Partikelfilter einen Abscheidegrad von 99.9 %. Damit könnte der Ausstoss von krebserregendem Dieselruß reduziert werden.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Das MinöStG stützt sich auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e. sowie Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101), welche dem Bund die Kompetenz gibt, auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus anderen Ausgangsstoffen eine Verbrauchssteuer zu erheben.

Die Vorlage weicht vom Grundsatz über die Ausgestaltung der Bestimmungen über Finanzhilfen nach Artikel 7 Buchstabe g. des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) ab, wonach auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel zu verzichten ist.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Die Vorlage verletzt keine internationalen Verpflichtungen.

Sie steht jedoch im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz innerhalb der Gruppe der Friends of Fossil Fuel Subsidy Reform (FFFSR), die sich auf diplomatischer Ebene für den Abbau von Subventionen fossiler Energieträger einsetzt. Die Problematik der Steuerbefreiungen für fossile Energieträger wird insbesondere von der OECD, dem IWF, der Weltbank und der Internationalen Energieagentur (IEA) basierend auf ihren Wirtschaftsdaten kritisiert.

5.3 Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen

Artikel 164 Absatz 2 BV legt fest, dass das Bundesgesetz die Delegation von Rechtssetzungskompetenzen vorsehen kann, soweit die Verfassung dies nicht ausschliesst. Die Delegationsnorm hat den Gegenstand, den Umfang und die Leitlinien der delegierten Regelung zu umschreiben. Die in Artikel 18 Absatz 4 MinöStG an den Bundesrat delegierten Kompetenzen erfüllen diese Anforderungen.